Checkbrief: Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG)

Was sich ändert

Ab 2027 berücksichtigen Arbeitgeber drei statt bisher zwei unterschiedliche Jahresarbeitsentgeltgrenzen (JAEG), wenn sie den Krankenversicherungsstatus ihrer Beschäftigten prüfen.

Was jetzt zu tun ist

- Wie bisher checken Arbeitgeber zum Jahreswechsel, ob durch die neuen JAEG die **Krankenversicherungspflicht** von Beschäftigten endet. Verdient jemand regelmäßig mehr – sowohl im aktuellen als auch im kommenden Jahr – entfällt die Krankenversicherungspflicht zum Jahresende.
- Für die meisten Beschäftigten gilt die **allgemeine JAEG,** die 2027 bei **84.250 Euro** liegt (2026: 77.400 Euro).
- Die **neue JAEG** von **80.550 Euro** gilt für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2026 wegen Überschreitens der aktuellen JAEG (2026: 77.400 Euro) versicherungsfrei und privat krankenversichert sind.
- Die bisherige **besondere JAEG** liegt 2027 bei **72.900 Euro** (2026: 69.750 Euro). Sie gilt für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2002 wegen Überschreitens der damaligen JAEG versicherungsfrei und privat krankenversichert waren.

Gecheckt: Was sonst noch wichtig ist

Folgende Angaben gehören in die Entgeltunterlagen:

- Bisheriger Krankenversicherungsstatus
- Art der Krankenversicherung
- Bestandsschutzregelung 31.12.2002 und 31.12.2026
- Angewandte JAEG
- Voraussichtliches regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt (JAE)
- Ergebnis der versicherungsrechtlichen Beurteilung

Zum Nachlesen

- Alle Details rund um die neuen JAEG:

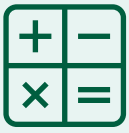
Zu AOK Trends & Tipps →

- Beispiele zur JAEG-Überschreitung:

Zum Arbeitgeberportal →

Warum eine dritte JAEG?

Die reguläre JAEG wird 2027 einmalig gesondert um 3.600 Euro angehoben – zusätzlich zur alljährlichen Anpassung an die Lohnentwicklung. Dadurch wird ein Bestandsschutz für die Personen notwendig, die zum 31. Dezember 2026 privat krankenversichert sind.



JAE richtig berechnen

Welche Einnahmen gehören zum Jahresarbeitsentgelt? Der JAE-Rechner der AOK hilft weiter.

Zum Rechner →

Gut zu wissen

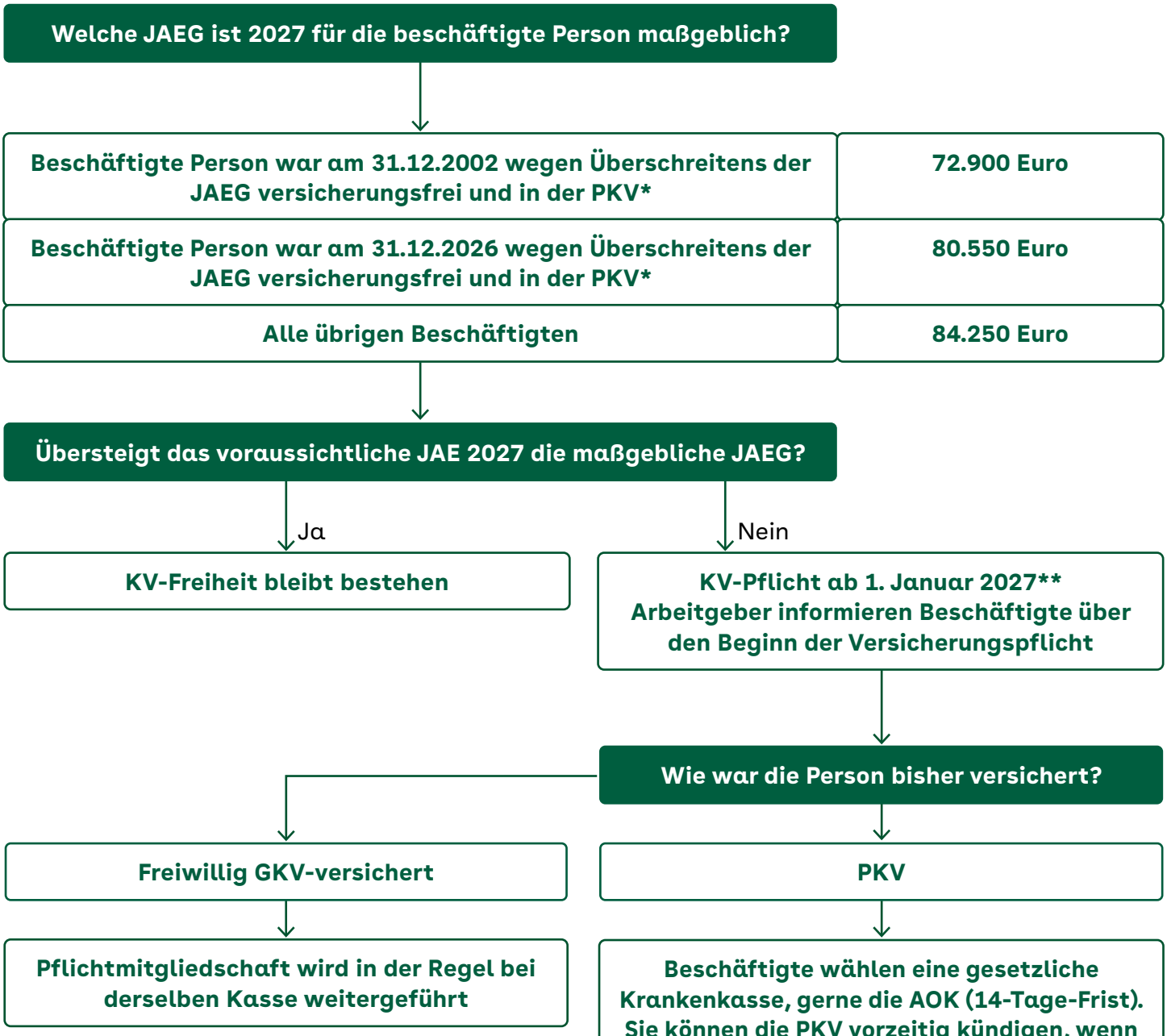
Arbeitgeber prüfen das regelmäßige Entgelt ihrer Beschäftigten

- zum Jahreswechsel
- bei Änderung des Entgelts
- zu Beginn einer Beschäftigung.

Für die Praxis

Unterschreiten der JAEG

So stellen Arbeitgeber fest, ob bisher KV-freie Beschäftigte durch die Erhöhung der JAEG wieder KV-pflichtig werden:



* Die besondere und die neue JAEG gelten ein Leben lang, auch nach Arbeitgeberwechsel oder zwischenzeitlich eingetretener Versicherungspflicht. Als Nachweis dient eine Police oder Versicherungsbestätigung der PKV, die Beschäftigte ihrem Arbeitgeber vorlegen.

** Für Personen ab 55 Jahren gelten Ausnahmen bei der KV-Pflicht.